

II. Diese Änderungen treten sofort in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzes-
sammlung.

Zürich, den 20. April 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Mossdorf Roggwiler

**Änderung der Verordnung
über das Lotteriewesen, die Glücksspiele und die
gewerbsmässigen Wetten**

(vom 20. April 1977)

Auf Antrag der Direktion der Polizei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Verordnung über das Lotteriewesen, die Glücks-
spiele und die gewerbsmässigen Wetten vom 18. Juni 1932
(Lotterieverordnung) wird wie folgt geändert:

§ 21 a. Ausgenommen von diesen Vorschriften sind die
von der Interkantonalen Landeslotterie durchgeführten Pferde-
wetten.

II. Diese Änderung der Lotterieverordnung tritt auf den
1. Juli 1977 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzes-
sammlung.

Zürich, den 20. April 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Mossdorf Roggwiler